



# Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Tirol

## Tiroler Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsförderung

De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

### Förderungsrichtlinie

#### 1. Zielsetzung

Ziel der Tiroler Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsförderung ist eine höhere Forschungs-, Technologieentwicklungs- und Innovationstätigkeit der kleinstrukturierten Wirtschaft in Tirol. Es soll zur Steigerung der innovativen technischen Leistungsfähigkeit, zum nachhaltigen Wachstum und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Kleinunternehmen in Tirol beigetragen werden.

#### 2. Gegenstand

2.1. Die Tiroler Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsförderung erstreckt sich in erster Linie auf Unternehmen des produzierenden Sektors und des produktionsnahen Dienstleistungssektors.

In diesem Rahmen werden Projekte, die

- zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen,
- zur wesentlichen Verbesserung bestehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen,
- zur Anwendung neuer Technologien durch Technologietransfer,

führen, gefördert.

Es werden insbesondere jene Projekte unterstützt, die im Rahmen bereits bestehender FuEuI-Beihilfeprogramme des Bundes und/oder der Europäischen Union wegen des geringeren Umfangs und/oder des etwas niedrigeren technischen Schwierigkeitsgrades oder Innovationsgehaltes nicht gefördert werden.

## 2.2 Förderungsvoraussetzungen:

- Das Projekt muss innerhalb Tirols verwirklicht werden.
- Die FuEuI-Ergebnisse sind vom Unternehmen zu nutzen.

## 2.3 Kriterien für die Projektauswahl:

- technische Kriterien
  - technische Machbarkeit
  - Forschungs- und Entwicklungsintensität
  - innovativer Ansatz
  - Technologietransfergehalt
- wirtschaftliche Kriterien:
  - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens
  - wirtschaftliches Potential des Projektes
- allgemeine Kriterien
  - Neuartigkeit des Projektes
  - Nachhaltigkeit des Projektes
  - Know-how-Zuwachs für das Unternehmen
  - Art und Planung des Projektes (z. Bsp. Nachvollziehbarkeit/Meilensteine, aussagekräftiger Projektplan)
  - regionale Relevanz

## 2.4 Gendersensible Maßnahmen

Für Unternehmen, die gleichzeitig auch konkrete Konzepte zur Gleichstellung von Männern und Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erstellen (z.B. Gleichstellungsmaßnahmen, familienfreundliche Personalpolitik, Kinderbetreuung, Karenz- & Wiedereinstiegsmaßnahmen) und in weiterer Folge auch umsetzen bzw. bereits umgesetzt haben, kann zusätzlich zur gegenständlichen Technologieförderung ein einmaliger Bonus für gendersensible Maßnahmen gewährt werden.

2.5 Ein weiterer Bonus ist auch dann möglich, wenn für die technologische Umsetzung des jeweiligen Projekts zumindest eine Arbeitnehmerin eingesetzt wird.

### 3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung sein.

Weiters können in dieser Förderungsaktion auch KMU Förderungsnehmer sein, die Mitglied der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten für Tirol und Vorarlberg sind.

### 4. Art und Ausmaß der Förderung

#### 4.1. Technologieförderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 30% der förderbaren Kosten.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 20.000,-- betragen; die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit € 100.000,-- begrenzt.

#### 4.2. Prämie für gendersensible Maßnahmen

Zusätzlich zur Technologieförderung kann für die gleichzeitige Umsetzung von gendersensiblen Maßnahmen ein Bonus von 5 % der förderbaren Kosten, max. aber € 5.000,- gewährt werden.

Diese zusätzliche Prämie kann nur einmal pro Unternehmen gewährt werden.

#### 4.3. Für den Einsatz von Arbeitnehmerinnen bei der technologischen Umsetzung des jeweiligen Projekts kann ein weiterer Bonus von 5 % der förderbaren Kosten, max. aber € 5.000,- gewährt werden.

Die max. Förderungsintensität beträgt somit 40 % der förderbaren Kosten.

### 5. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Personalkosten – bei einem Förderbonus gemäß Pkt. 2.5. bzw. 4.3. dieser Richtlinie ist ein geeigneter Nachweis über den Einsatz weiblicher Arbeitskräfte erforderlich
- externe Entwicklungskosten (durch Auftragsvergabe an Universitäten, Fachhochschulen und andere Forschungsinstitutionen)
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen im Bereich und für die Dauer des Vorhabens
- zur Realisierung des Projekts erforderliche externe Beratungs-, Konzept- und Studienkosten
- Investitionen in immaterielle Werte: Investitionen in Technologietransfer durch den Erwerb von Patentrechten, Lizenzen oder Know-how oder nicht patentiertem technischem Wissen.
- anteilige Material- und Betriebskosten

Die Investitionen sind nur dann förderbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben stehen.

Die Projektkosten, wenn aktivierungsfähig, sind in der Bilanz zu aktivieren.

Als Nachweis für die Durchführung von gendersensiblen Maßnahmen ist die Vorlage eines konkreten Konzepts sowie von geeigneten Nachweisen über deren Umsetzung erforderlich.

## 6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos vor Beginn des Förderprojektes beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, einzubringen. Die Beratung und Begleitung der Förderwerber wird insbesondere auch von der Standortagentur Tirol wahrgenommen. In jedem Fall sind dem vollständig ausgefüllten Ansuchen folgende Unterlagen beizulegen:
  - nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen, das Vorhaben und die dadurch erwarteten betrieblichen Auswirkungen
  - Darstellung aller inhaltlichen und technologischen Details des Projekts
  - Darstellung der bisherigen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaufwendungen des antragstellenden Unternehmens
  - Auszug aus dem Firmenbuch, Gesellschaftsvertrag
  - genaue Projektkostengliederung – Kostenvoranschläge
  - Finanzierungsplan
  - aktueller Gewerberegisterauszug
  - Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre der beteiligten Unternehmen
  - Bestätigung des Beschäftigtenstandes durch die jeweilige Krankenkasse zum Zeitpunkt der Antragstellung
  - Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
  - notwendige behördliche Genehmigungen
- (2) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (3) Vor Gewährung der Beihilfe hat der Fördernehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.
- (4) Der Fördernehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für das beantragte Vorhaben oder Teile dieses Vorhabens keine andere Förderung beantragt wurde oder beantragt wird.
- (5) Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- (7) Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

## **7. Rahmenrichtlinie**

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## **8. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung**

Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379, S 5ff).

## **9. Kumulierung**

Eine Förderung nach der Tiroler Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsförderung ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben oder Teile des Vorhabens nicht schon mit einer anderen Förderung unterstützt wurden bzw. unterstützt werden.

## **10. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **11. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2007 in Kraft und gilt bis 30.06.2014; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2013 beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.01.2012 in Kraft.